

**Kurztitel**

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 47/1995 zuletzt geändert durch BGBI. III Nr. 83/1999

**§/Artikel/Anlage**

Art. 76

**Inkrafttretensdatum**

01.05.1999

**Text****Artikel 76**

Die Vorschriften dieses Kapitels können, insbesondere falls unvorhergesehene Umstände eine allgemeine Mangellage hervorrufen, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments durch einstimmigen Beschluß des Rates geändert werden; die Veranlassung dazu kann von einem Mitgliedstaat oder von der Kommission ausgehen. Die Kommission hat jeden Antrag eines Mitgliedstaats zu untersuchen.

Nach Ablauf von sieben Jahren ab dem 1. Januar 1958 kann der Rat diese Bestimmungen in ihrer Gesamtheit bestätigen. Bestätigt er sie nicht, so werden nach dem im vorstehenden Absatz bestimmten Verfahren neue Vorschriften über den Gegenstand dieses Kapitels erlassen.